**Abschlussschreiben Versorgungsausgleich**

**Vorbemerkung**

Die „*Kaffeerunde Versorgungsausgleich*“ ist Anfang 2022 von RA Jörn Hauß ins Leben gerufen worden. Seitdem tagt sie regelmäßig am 1. und 3. Mittwoch des Monats als ausschließlich online stattfindende Austauschplattform. Alle Professionen, die mit dem Versorgungsausgleich befasst sind, also Rechtsanwälte, Richter, Rentenberater, Versicherungsmathematiker und Beschäftigte von Versorgungsträgern sind daran beteiligt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und begrifflich als Plural zu verstehen. Sie umfasst selbstverständlich auch die teilnehmenden Kolleginnen. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie eine Mail an: [hauss@anwaelte-du.de](mailto:hauss@anwaelte-du.de)

Innerhalb der Kaffeerunde ist die Idee entstanden, ein „Abschlussschreiben Versorgungsausgleich“ zu entwickeln, das den mit den Folgen eines VA häufig überforderten Mandanten eine wichtige Hilfestellung bieten und den Bevollmächtigten ermöglicht, ihre Mandantschaft in dieser Hinsicht zu unterstützen.

An dem Dokument haben u.a. mitgewirkt:

[Jörn Hauß](http://www.anwaelte-du.de/), Rechtsanwalt

[Michael Lange](https://www.recht-klar.com/), Rechtsanwalt

[Markus Lorenz](http://www.anwalt-lahr.de/), Rechtsanwalt

[Thomas Neumann](https://www.rentenberater.berlin/), Rentenberater

[Martin Reißig](http://www.rentenrat.com/), Rentenberater

Sie sind herzlich eingeladen, an der Fortentwicklung des Dokuments mitzuwirken. Senden Sie Ihre Anregungen an die oben schon angegeben E-Mail-Adresse.

Dieses Dokument wird als editierbare Datei zur Verfügung gestellt. Sie können daher den Text entsprechend Ihren Bedürfnissen verändern.

**Inhalt**

[1. Gesetzliche Rentenversicherung DRV 1](#_Toc161740563)

[2. Beamtenversorgung 2](#_Toc161740564)

[3. Berufsständische Versorgung 3](#_Toc161740565)

[4. Betriebliche Altersversorgung 4](#_Toc161740566)

[5. Private Versorgungsträger 5](#_Toc161740567)

[6. Versorgungsausgleich „nach der Scheidung“, schuldrechtlicher Versorgungsausgleich 5](#_Toc161740568)

# Gesetzliche Rentenversicherung DRV

1. Durch die Entscheidung über den Versorgungsausgleich wurden aus der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) Versorgungsansprüche übertragen, die während der Ehezeit erworben wurden. Die Höhe dieses Übertrags wird in der Entscheidung in Entgeltpunkten (EP) ausgedrückt. Jeder Entgeltpunkt hat zum jetzigen Zeitpunkt einen Rentenwert von 38,92 € (Stand: 7/2024).
2. Der Wert der EP wird in der Regel jedes Jahr zum 1.7. erhöht. Es wird mittelfristig von einer jährlichen Erhöhung der Rente um etwa 2,6% ausgegangen. Dies geht aus dem [Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (S. 54) 2023 hervor.
3. Die DRV setzt die Entscheidung des Gerichts über den Versorgungsausgleich in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft um. Danach informiert Sie der Versorgungsträger über die Änderung Ihres Versorgungsniveaus. Sollten Sie nach drei Monaten noch keine Nachricht erhalten haben, ist es sinnvoll, die DRV durch ein Schreiben an Ihre Versicherungsnummer zu erinnern. Wenn möglich, fügen Sie eine Kopie der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts bei. Wenn Sie mit der Umsetzung des Gerichtsurteils durch die DRV nicht einverstanden sind, ist für daraus resultierende Streitigkeiten die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.
4. Sie können einen durch den Versorgungsausgleich verursachten Verlust Ihrer Rente ausgleichen, indem Sie **Beiträge in die DRV** einzahlen. Für jeden Euro Rentenverlust müssen Sie mit einem Beitrag von rund 224 Euro (Stand 2024) rechnen. Die vollständige oder teilweise Auffüllung Ihres Beitragskontos in der gesetzlichen Rentenversicherung ist problemlos bis zur Erreichung Ihrer Regelaltersgrenze möglich [(§ 187 SGB VI](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__187.html)). Im Alter zwischen 40 und 65 ist die Beitragszahlung in die DRV fast immer günstiger als die Begründung privater Altersversorgungen. **Steuerlich können Auffüllzahlungen als Sonderausgaben** nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__10.html) geltend gemacht werden. Um eine optimale Verteilung der Auffüllzahlungen zu erreichen, ist eine steuerliche Fachberatung aufgrund der Höchstbetragsbegrenzung dieser Sonderausgaben dringend zu empfehlen.
5. Es kann vorkommen, dass sich durch gesetzgeberische Maßnahmen der Wert des ehezeitlichen Versorgungsbezugs **nachehezeitlich noch verändert** (meist erhöht). In diesem Fall sollte geprüft werden, ob eine Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich sinnvoll und möglich ist. Etwa ein Jahr vor Ihrem Renteneintritt sollten Sie sich deshalb anwaltliche oder Beratung der Rentenberaterschaft einholen. Klären Sie jedoch zuvor, ob dort die benötigten Kenntnisse im Versorgungsausgleich vorliegen und stellen Sie ggf. eine Kopie der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zur Verfügung.
6. **Falls Sie Ihrem geschiedenen Ehegatten unterhaltspflichtig sind und Rentenbezieher** werden oder sind, kann die versorgungsausgleichsbedingte Kürzung Ihrer Rente unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden ([§ 33 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__33.html)). Sie sollten in diesem Fall anwaltlichen Rat und Hilfe einfordern, da über die Aussetzung der Kürzung das Familiengericht zu entscheiden hat.
7. Falls Sie eine **besondere Altersgrenze** der DRV nutzen um vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen oder eine **Erwerbsminderungsrente** beziehen **und** Ihnen aus einer Ihnen im Versorgungsausgleich übertragenen Versorgung eines berufsständischen Versorgungssystems oder der Beamtenversorgung keine oder noch keine Leistungen zustehen, können Sie bei Ihrem Versorgungsträger die Aussetzung der Kürzung Ihrer Versorgung beantragen ([§ 35 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__35.html)).
8. Wenn Sie im Versorgungsausgleich insgesamt mehr Entgeltpunkte abgegeben als gewonnen haben, sollten Sie bei **Versterben des geschiedenen Ehegatten** prüfen lassen, ob der Versorgungsausgleich gegebenenfalls zu Ihren Gunsten angepasst werden kann. Eine Anpassung ist möglich, wenn die verstorbene ausgleichsberechtigte Person nicht mehr als 36 Monate Leistungen aus der ihr übertragenen Versorgung bezogen hat ([§ 37 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__37.html)). Den Antrag auf Aussetzung der versorgungsausgleichsbedingten Kürzung Ihrer Rente können Sie bei der DRV auch ohne fachliche Hilfe stellen.

# Beamtenversorgung

1. **Zu Ihren Gunsten** wurde durch die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aus dem ehezeitlichen Versorgungserwerb **in der Beamtenversorgung** eine Versorgung in der **Beamtenversorgung** begründet oder übertragen. Bei einer **externen Teilung** einer Beamtenversorgung wurden Versorgungsansprüche zu Ihren Gunsten durch Gutschrift von Entgeltpunkten (vgl. Rn. 1) in der DRV ausgeglichen.
2. Vom Versorgungsträger werden Sie innerhalb von etwa zwei Monaten nach Rechtskrafteintritt eine Nachricht mit den näheren Angaben zu den Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf ihre Versorgung erhalten. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich oder eine andere mit Rentenfragen vertraute Stelle (DRV, Rentenberater:innen) wenden.
3. Die Ihnen durch den Versorgungsausgleich in der Beamtenversorgung oder DRV gutgeschriebenen Versorgunganrechte nehmen an den regelmäßigen Versorgungserhöhungen teil. Für die Beamtenversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung ist von einer jährlichen Steigerung von ca. 2,6 % auszugehen. Sie sollten sich etwa drei Monate vor Ihrem geplanten Renteneintritt bei dem Versorgungsträger melden und einen Rentenantrag stellen.
4. Die Ihnen zugewachsenen Ansprüche aus der Beamtenversorgung erhalten Sie auch im Falle einer vorgezogenen Altersrente oder im Falle der Erwerbsminderung. Entweder sie werden Gegenstand des Rentenbescheides der DRV (falls dorthin eine Übertragung erfolgte) oder Sie müssen Ihre Ansprüche gegenüber dem Träger der Beamtenversorgung geltend machen (wenn das Anrecht dort begründet wurde). Grundlage hierfür ist das [BVersTG](https://www.gesetze-im-internet.de/bverstg/index.html).
5. **Ihre Beamtenversorgung wird zugunsten Ihres geschiedenen Ehepartners gekürzt.** Die Kürzung entspricht dem Ausgleichsbetrag und wird bei zukünftigen Versorgungserhöhungen berücksichtigt. Die Beamtenversorgung wird voraussichtlich um etwa 2,6% pro Jahr erhöht. Der Abzug Ihrer Pension aufgrund des Versorgungsausgleichs wird in gleicher Höhe steigen. Der geschiedene Ehegatte nimmt an Besoldungssteigerungen aufgrund einer Beförderung nicht teil.
6. **Sollten Sie dienstunfähig werden oder vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Antragsaltersgrenze) in Ruhestand gehen**, kann sich nachträglich der Ehezeitanteil Ihrer Versorgung verändern. In den meisten Fällen erhöht er sich dadurch. In diesem Fall sollten Sie unter Beifügung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich beim Dienstherrn eine **Neuauskunft über den Ehezeitanteil Ihrer Versorgung** einholen. Wenn sich der Ehezeitanteil gegenüber der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich erhöht hat, sollten Sie nichts unternehmen. Hat sich der Ehezeitanteil jedoch um mindestens 5 % verringert, kann unter Umständen der Versorgungsausgleich abgeändert werden. In diesem Fall sollten Sie Hilfe einer mit dem Versorgungsausgleich vertrauten Person aus der Anwalt- und Rentenberaterschaft prüfen, ob die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich möglich und sinnvoll ist. Eine Datenbank geeigneter Rentenberater:innen finden Sie hier <https://www.rentenberater.de/fuer-buerger/rentenberater-suche/>.
7. Wenn Ihnen als nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person durch den Versorgungsausgleich Versorgungsanrechte in der DRV begründet wurden, können Sie daraus vor Erreichen der Regelaltersgrenze keine Leistungen beziehen. In diesem Fall können Sie beim Dienstherrn einen Antrag nach [§ 35 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__35.html) stellen. Maximal in Höhe der in die DRV übertragenen Versorgung kann dann die Versorgungskürzung ausgesetzt werden, bis Sie Altersversorgung aus der DRV beziehen. Diesen Antrag können Sie problem- und formlos selbst stellen.
8. **Falls Sie ihrem geschiedenen Ehegatten unterhaltspflichtig sind und Versorgungsbezieher** werden oder sind, kann die versorgungsausgleichsbedingte Kürzung Ihrer Pension unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden ([§ 33 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__33.html)). Sie sollten in diesem Fall anwaltlichen Rat und Hilfe einfordern, da über die Aussetzung der Kürzung das Familiengericht zu entscheiden hat.
9. Sie haben die Möglichkeit, einen durch den Versorgungsausgleich verursachten **Versorgungsverlust** durch Zahlung an den Versorgungsträger wieder **aufzufüllen** ([§ 58 BeamtVG](https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvg/__58.html)). Für jeden Euro Rentenverlust müssen Sie mit einem Beitrag von rund 224 Euro rechnen. Die vollständige oder teilweise Auffüllung Ihres Versorgungskontos ist problemlos bis zur Erreichung Ihrer Regelaltersgrenze möglich. Im Alter zwischen 40 und 65 ist die Auffüllung der Versorgungslücke durch Kapitalzahlungen immer günstiger als die Begründung privater Versorgungen. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten Sie sich bei Ihrem Dienstherren erkundigen. Solche **Auffüllungszahlungen sind steuerlich als Werbungskosten** einschließlich eventueller Fremdfinanzierungskosten absetzbar (BMF, BStBl 1981 I 567; [BFH v. 8.3.2006 IX R 107/00](https://datenbank.nwb.de/Dokument/192913/)). Die Auffüllung der Versorgungslücke kann daher – gegebenenfalls auch in Raten – höchst attraktiv sein.
10. Falls Sie eine **besondere Altersgrenze** nutzen um vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen oder **dienstunfähig** werden **und** Ihnen aus einer Ihnen im Versorgungsausgleich übertragenen Versorgung eines berufsständischen Versorgungssystems oder der DRV keine oder noch keine Leistungen zustehen, können Sie bei Ihrem Versorgungsträger die Aussetzung der Kürzung Ihrer Versorgung beantragen ([§ 35 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__35.html)).
11. Wenn Sie im Versorgungsausgleich Beamtenversorgung verloren haben, sollten Sie **bei Versterben des geschiedenen Ehegatten** prüfen lassen, ob der Versorgungsausgleich gegebenenfalls zu Ihren Gunsten angepasst werden kann ([§ 37 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__37.html)). Dies kann dann der Fall sein, wenn die verstorbene ausgleichsberechtigte Person nicht mehr als 36 Monate Leistungen aus der ihr übertragenen Versorgung erzielt hat.

# Berufsständische Versorgung

1. **Der ehezeitliche Versorgungserwerb in der berufsständischen Versorgung** wurde dadurch ausgeglichen, dass zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person eine Versorgung in der berufsständischen Versorgung begründet wurde. Der Versorgungsträger wird den geschiedenen Ehegatten innerhalb von 2 - 3 Monaten Nachricht über die Versorgungsbegründung bzw. Versorgungsminderung geben.
2. Falls **zu Ihren Gunsten eine Versorgung begründet** wurde, bedenken Sie bitte, dass bei der internen Teilung von Versorgungen der Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz meist entfällt. Diese Risiken können Sie im Bedarfsfall durch eine private Versicherung abdecken.
3. **Bei Streitigkeiten über die Höhe der Versorgung** ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.
4. Sie sollten etwa drei Monate vor einem beabsichtigten Wechsel in den Ruhestand beim Versorgungsträger **vorsorglich einen Rentenantrag** stellen.
5. Viele berufsständischen Versorgungsträger bieten der ausgleichspflichtigen Person die Möglichkeit, durch Kapitalzahlung die durch den Versorgungsausgleich verursachte **Versorgungslücke ganz oder teilweise auszugleichen**. Falls Sie dies beabsichtigen, sollten Sie die Rentabilität einer derartigen Zahlung genauestens prüfen oder prüfen lassen. Die Höhe der „Beitragszahlung“ sieht meist attraktiv aus (je nach Versorgung und Alter beträgt sie zwischen 160 und 200 €). Da die berufsständischen Versorgungen aber in ihrer Dynamik (Leistungssteigerung) meist deutlich hinter der Dynamik der DRV zurückbleiben, ist eine Wiederauffüllung der Versorgungslücke meist kein gutes Geschäft. Alternativ kommt eine freiwillige Beitragszahlung in die DRV in Betracht. Bei Fragen hierzu hilft die darauf spezialisierten Anwalt- oder Rentenberaterschaft.
6. **Steuerlich können Auffüllzahlungen als Sonderausgaben** nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__10.html) geltend gemacht werden. Wegen der Höchstbetragsbegrenzung dieser Sonderausgaben ist die steuerliche Fachberatung dringend anzuempfehlen, um eine optimale Verteilung der Auffüllzahlungen zu erreichen.
7. **Falls Sie ihrem geschiedenen Ehegatten unterhaltspflichtig sind und Rentenbezieher** werden oder sind, kann die versorgungsausgleichsbedingte Kürzung Ihrer Rente unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden ([§ 33 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__33.html)). Sie sollten in diesem Fall anwaltlichen Rat und Hilfe einfordern, da über die Aussetzung der Kürzung das Familiengericht zu entscheiden hat.
8. Wenn Sie im Versorgungsausgleich Ansprüche aus der berufsständischen Versorgung verloren haben, sollten Sie bei **Versterben des anderen Ehegatten** prüfen lassen, ob der Versorgungsausgleich gegebenenfalls zu Ihren Gunsten angepasst werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die verstorbene ausgleichsberechtigte Person nicht mehr als 36 Monate Leistungen aus der ihr übertragenen Versorgung bezogen hat ([§ 37 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__37.html)).

# Betriebliche Altersversorgung

1. Die ehezeitlich in der betrieblichen Altersversorgung erworbenen Anrechte sind durch die Versorgungsausgleichsentscheidung geteilt worden. Dadurch verliert die ausgleichspflichtige Person die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs. Der Versorgungsträger informiert **nach** Rechtskrafteintritt über die Höhe der Versorgungsminderung.
2. **Bei „interner Teilung“** der Versorgung erhält die ausgleichsberechtigte Person ein eigenes Anrecht in der betrieblichen Altersversorgung aus dem vom Gericht ausgeurteilten Kapital- oder (seltener) Rentenwert. Über die Höhe der daraus für die ausgleichsberechtigte Person erwartbaren Versorgung und die Versorgungsminderung für die ausgleichspflichtige Person informiert der Versorgungsträger die dann geschiedenen Ehegatten nach Rechtskraft der Entscheidung meist ohne, dass es einer Initiative der geschiedenen Ehegatten bedarf. Falls das nicht der Fall ist, haben beide geschiedenen Ehegatten eine **Informationsanspruch gegen den Versorgungsträger** ([§ 4a BetrAVG](https://www.gesetze-im-internet.de/betravg/__4a.html)).
3. **Bei Bedenken gegen die Höhe der Versorgungsbegründung und des Versorgungsabschlags** sollte Beratung bei der Rentenberater-, Anwaltschaft oder bei Versicherungsmathematiker:innen eingeholt werden. Falls darüber keine Klärung zu erreichen ist, wäre die **Arbeitsgerichtsbarkeit** zuständig.
4. Bedenken Sie bitte, dass bei der internen Teilung der betrieblichen Altersversorgung der Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz meist entfällt. Diese Risiken können Sie im Bedarfsfall durch eine private Versicherung abdecken.
5. **Bei „externer Teilung“** der betrieblichen Altersversorgung wird durch die Gerichtsentscheidung zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person aus dem gerichtlich festgelegten Ausgleichswert (ggfls. zuzüglich der gerichtlich angeordneten oder in der Teilungsordnung vorgesehenen Zinsen) eine Versorgung bei dem von der ausgleichsberechtigten Person gewählten Zielversorgungsträger (meist die DRV) begründet. Der Träger der Zielversorgung hat sich in diesen Fällen selbst um die Eintreibung des Ausgleichskapitals zu kümmern. Er wird Sie nach Rechtskrafteintritt über die Versorgungsbegründung oder -aufstockung informieren. **Falls das nicht innerhalb von drei Monaten geschieht**, nehmen Sie bitte mit dem Versorgungsträger Kontakt auf.
6. Wenn eine betriebliche Versorgung **extern in die DRV** ausgeglichen wurde, wird dadurch nicht nur die Alters-, sondern auch die Hinterbliebenen- und Invaliditätsabsicherung gestärkt, sofern die ausgleichsberechtigte Person selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
7. Gleichgültig, ob eine betriebliche Altersversorgung intern oder extern geteilt wurde, sollten Sie daran denken, im Vorfeld des Renteneintritts beim Versorgungsträger die Leistungen zu beantragen. Der Versorgungsträger ist nicht verpflichtet, Sie daran zu erinnern, einen **Rentenantrag** zu stellen. Gelegentlich ist auch noch über die Leistungsform (Rente, Raten, Kapital) zu entscheiden.

# Private Versorgungsträger

1. **Die ehezeitlich bei einer privaten Altersversorgung erworbenen Anrechte sind durch die Versorgungsausgleichsentscheidung geteilt worden**. Dadurch verliert die ausgleichspflichtige Person die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs. Der Versorgungsträger informiert nach Rechtskrafteintritt über die Höhe der Versorgungsminderung und die Höhe der Versorgungsbegründung bei interner Teilung der Versorgung ([§ 6 ff. VVG](https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__6a.html)).
2. **Bei interner Teilung einer privaten Versorgung** wird das Anrecht zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person durch die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingerichtet. **Es bedarf** daher **keines „neuen Vertragsabschlusses“**. Falls Sie als ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger einen neuen Versicherungsvertrag mit der Bitte um Unterzeichnung zugesendet bekommen, sollten Sie vorsichtig sein, weil mit dem Neuabschluss eines Vertrages ein Versorgungsverlust von oft mehr als 50 % der Ihnen zustehenden Versorgung verbunden sein kann.
3. In aller Regel gewährt der Versicherer bei interner Teilung **keine Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung**. Deren Entfall wird durch ein Zuschlag zur Altersrente kompensiert. Bei Bedarf müssten Sie diese Risiken privat absichern.
4. Oft räumen private Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Möglichkeit einer **Kapitalabfindung oder des Rückkauf der Versorgung** ein. In diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist und der Kapitalbetrag in die DRV als freiwillige Beitragsleistung eingezahlt wird. Dabei sind jedoch auch steuerliche Belange und ein möglicher Entfall staatlicher Förderung zu berücksichtigen. Zur Beratung dieser Option sollte sicherheitshalber eine [Rentenberatung](https://www.rentenberater.de/fuer-buerger/rentenberater-suche/) eingeschaltet werden.
5. Denken Sie bitte daran, bei Erreichen der vertraglichen Altersgrenze der Versorgung einen **Rentenantrag** zu stellen.
6. **Bei der externen Teilung einer privaten Versorgung** wird durch die Gerichtsentscheidung zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person aus dem gerichtlich festgelegten Ausgleichswert (ggfls. zuzüglich der Zinsen) eine Versorgung bei dem von der ausgleichsberechtigten Person gewählten Zielversorgungsträger (meist die DRV) begründet. Der Träger der Zielversorgung hat sich in diesen Fällen selbst um die Eintreibung des Ausgleichskapitals zu kümmern. Er wird Sie **nach Rechtskrafteintritt** über die Versorgungsbegründung oder -aufstockung informieren. Falls das nicht innerhalb von drei Monaten geschieht, nehmen Sie bitte mit dem Versorgungsträger Kontakt auf.
7. Gleichgültig, ob eine private Altersversorgung intern oder extern geteilt wurde, sollten Sie daran denken, bei Erreichen der Renteneintrittsaltersgrenze einen **Rentenantrag** zu stellen.

# Versorgungsausgleich „nach der Scheidung“, schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

1. In der Entscheidung des Gerichts über den Versorgungsausgleich konnten nicht alle Versorgungen ausgeglichen werden. Das Gericht hat insoweit den „**Versorgungsausgleich nach der Scheidung**“ oder den „**schuldrechtlichen Versorgungsausgleich**“ vorbehalten.
2. Dieser Teil des Versorgungsausgleichs wird erst bei gleichzeitigem Versorgungsbezug der geschiedenen Ehegatten fällig **und muss von der ausgleichsberechtigten Person gegenüber der ausgleichspflichtigen Person geltend gemacht werden. Dazu reicht es aus. den ausgleichspflichtigen geschiedenen Gatten zur Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nachweisbar aufzufordern, eine Bezifferung des Anspruchs ist zunächst nicht erforderlich.**
3. Es kann daher für die ausgleichsberechtigte Person u.U. angeraten sein, selbst vorzeitig und unter Versorgungsabschlägen eine eigene Versorgung zu beantragen, um am Versorgungsbezug des anderen Gatten teilzuhaben.
4. **Die Höhe des der ausgleichsberechtigten Person zustehenden schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs** ist durch die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht abschließend festgelegt. Vielmehr nimmt die ausgleichsberechtigte Person an nachehezeitlichen Versorgungserhöhungen teil.
5. Die ausgleichspflichtige Person kann auf die auszugleichende Versorgung anfallende **Sozialversicherungsabgaben** als Abzugsposten von der Ausgleichsrente absetzen, muss sich jedoch einen [Freibetragsanteil nach § 226 Abs. 2 SGB V](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__226.html) ggfls. anteilig anrechnen lassen.
6. Die auf die auszugleichende Versorgung **anfallenden Steuern** sind nicht abzugsfähig, weil die ausgleichspflichtige Person die an den geschiedenen Gatten zu zahlende Ausgleichsrente nach [§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__10.html) als Sonderausgabe abziehen kann. Der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte hat die Ausgleichsrente nach [§ 22 Nr. 1a EStG](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__22.html) zu versteuern. Falls die ausgleichspflichtige Person die auszugleichende Versorgung im Ausland zu versteuern hat, sind die auf die Ausgleichsrente entfallenden Steuern zu berücksichtigen.
7. Falls die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Versorgungsausgleichsrecht getroffen wurde, ist ein in der Entscheidung vorgenommener Teilausgleich (ggfls. anteilig bei mehreren schuldrechtlich auszugleichenden Versorgungen) zu berücksichtigen.
8. Die Ermittlung der Ausgleichsrente ist nicht immer einfach. Insbesondere bei höheren Ansprüchen sollte Hilfe der Anwalt- und Rentenberaterschaft hinzugezogen werden.
9. Der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch kann auch außergerichtlich geltend gemacht werden und Gegenstand einer formfreien vergleichsweisen Einigung der geschiedenen Ehegatten sein.
10. Auch schuldrechtlich auszugleichende Versorgungen erhöhen ihre Leistungen regelmäßig. Ein einmal festgesetzter Zahlbetrag ist daher regelmäßig anzupassen. Die ausgleichsberechtigte Person muss diese **Anpassung gegenüber dem geschiedenen Gatten geltend machen**.
11. **Bei Versterben der ausgleichspflichtigen Person**, kann die ausgleichsberechtigte Person den Anspruch auf die Ausgleichsrente u.U. gegen den Versorgungsträger der Rente geltend machen (vgl. [§ 25 f. VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__25.html)). Dies klappt dann nicht, wenn die auszugleichende Versorgung keine Hinterbliebenenversorgung enthält. Auch wenn die ausgleichsberechtigte Person wieder verheiratet ist oder es sich um eine ausländische Versorgung ohne einen Anspruch auf **Geschiedenen-Hinterbliebenen-Versorgung** handelt, scheitert dieser Anspruch meist. Gerade in diesen Fällen ist die Prüfung der Abfindung des Versorgungsanspruchs (vgl. nächster Absatz) dringend erforderlich. Macht der geschiedene Gatte einer schuldrechtlich ausgleichpflichtigen Person den Anspruch gegen den Versorgungsträger auf verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltend, und hat der Versorgungsträger die Zahlung Hinterbliebenenversorgung ungekürzt an den Witwer oder die Witwe geleistet, ist der Versorgungsträger bis zu dem auf die Rechtskraft dieser Entscheidung folgenden Monats von Leistungen an die geschiedene Person befreit [(§ 30 VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__30.html)). Der geschiedene Ehegatte kann die Witwe oder den Witwer für den Zeitraum ab Geltendmachung des Anspruchs bis zur rechtskräftigen Entscheidung wegen der Rentenüberzahlung aus bereicherungsrechtlichen Gründen in Anspruch nehmen. Die von der hinterbliebenen Person auf die Leistungen erbrachten Sozialabgaben sind zu berücksichtigen, weil sie nicht erstattet werden können. Auf die Versorgungsleistung entrichtete Steuern können i.d.R. nach [§ 173 AO](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__173.html) erstattet werden. Ob die hinterbliebene Person dazu verpflichtet ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen, ist bislang nicht eindeutig geklärt. Jedenfalls kann sich die hinterbliebene Person gegenüber der geschiedenen Person ggfls. auf Entreicherung ([§ 818 III BGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__818.html)) berufen, solange sie von der Geltendmachung des Anspruchs der geschiedenen Person gegen den Versorgungsträger nichts erfährt.
12. Es ist immer empfehlenswert, die Möglichkeit der **Abfindung eines schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs** zu prüfen ([§ 23 f. VersAusglG](https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/__23.html)). Eine solche Abfindung kann jederzeit geltend gemacht werden und muss – falls sich die geschiedenen Ehegatten nicht anders einigen – an einen Versorgungsträger gezahlt werden, bei dem zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person eine Versorgung zu begründen ist. Oft können dabei höhere Versorgungserträge als in der auszugleichenden Versorgung erzielt werden. Die Bestimmung der Höhe einer Abfindungszahlung sollte – insbesondere bei hochwertigen Versorgungen – durch kundige Anwältinnen und Anwälte, Rentenberater:innen oder Versicherungsmathematiker:innen vorgenomen werden. In der Regel ist die DRV als Zielversorgung die „richtige“ Wahl, weil sie die höchste Rendite erbringt. Eine Einbringung des Abfindungsbetrages in die DRV als Beitrag ist bis zur Bewilligung einer Vollrente wegen Alters und des Erreichens der Regelaltersgrenze möglich (§ 187 SGB VI). in bestimmten Fällen kann es durchaus ratsam sein, nur eine **Teilrente** in Höhe von 99,9% zu beantragen (§ 42 SGB VI) um auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge in die DRV-Versorgung einbringen zu können.
13. **Auch die Abfindung kann steuerlich geltend gemacht werden** (§§ 10 Abs. 1a Nr. 3, 22 Nr. 1a EStG). Das kann der ausgleichspflichtigen Person die Finanzierung der Abfindung erleichtern.